

„Kulturkreis Mittenwald, Krün, Wallgau“ e.V.

Version 08, 2. September 2011

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein führt nach Eintragung im Vereinsregister die Bezeichnung „Kulturkreis Mittenwald, Krün, Wallgau e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mittenwald.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Veranstaltungen und Projekte im Bereich Mittenwald-Krün-Wallgau mit dem Ziel, kulturelles Leben zu unterstützen, zu bereichern und auch über die Region hinaus bekannt zu machen.
2. Im Kulturkreis Mittenwald-Krün-Wallgau finden sich Personen zusammen, die aktiv am kulturellen Leben ihrer Gemeinden teilnehmen und bereit sind, kulturelle Veranstaltungen und Projekte zu fördern. Das Engagement ist von der Überzeugung bestimmt, dass Kultur und Tradition wichtige und notwendige Säulen unserer Gesellschaft sind.
3. Ein Schwerpunkt ist unter anderem die Förderung der Jugend.

§3

Steuerbegünstigung

1. Der Kulturkreis Mittenwald, Krün, Wallgau dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO 77) „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von Konzertaufführungen klassisch bis neuzeitlich sowie echte Volksmusik im traditionellen Bereich, Theateraufführungen von hiesigen und auswärtigen Ensembles sowie Kunst-Ausstellungen lebender und verstorbener Künstler.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, womit gleichzeitig die Anerkennung dieser Satzung verbunden ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Ansprüche gegen den Verein sind in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglieder könne durch den Vorstand ernannt werden.

§5

Beiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Spenden und öffentliche Zuwendungen über diesen Betrag hinaus sind erwünscht.

Der Beitrag wird am 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres, bei Eintritt in den Verein vier Wochen nach der Aufnahme fällig.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Stimmrecht besitzt jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, 2 Wochen zuvor mit Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Garmisch-Partenkirchner Tagblatt einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
6. Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
7. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Aktuelle Tagesordnungspunkte können auf Antrag zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn die Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt.
- Gegebenenfalls eine Änderung der Satzung
- Festlegung über Unterzeichner des Versammlungsprotokolls
- Auflösung des Vereins

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Ziffer 2) genannten Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
4. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Funktionen sind Ehrenamtlich.
5. Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Personen des öffentlichen Lebens berufen.

§10

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, der bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Schatzmeister geleitet.
4. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Fachausschüsse bilden. Über die Vergabe von Zuschüssen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bestimmt die Verwendung der Fördermittel gemäß der Aufgabe des Vereins (§2 Zweck und Aufgaben des Vereins)
5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist die Vorstandschaft zur Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes berechtigt.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer analog der Amtszeit der Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Zur Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft unterrichten die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§12

Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens berufen, dessen Aufgabe darin besteht, den Vorstand zu beraten und seine Bemühungen zu unterstützen.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu je $\frac{1}{3}$ an die Gemeinden Mittenwald, Krün und Wallgau. Das Vermögen ist unter Berücksichtigung von §3 von diesen im Sinne der §2 der Vereinssatzung zu verwenden.

§14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.